

## Multilaterale Vereinbarung M 184

gemäss Abschnitt 1.5.1 ADR

über die Höchstmenge von organischen Peroxiden der Klasse 5.2

und selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.5.3 des ADR ist die Höchstmenge von organischen Peroxiden der Klasse 5.2 und selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1, Typ B, C, D, E oder F auf 20'000 kg pro Beförderungseinheit beschränkt.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:  
  
"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M184)."
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2008 für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den **10. MRZ. 2008**

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Moritz Leuenberger  
Bundesrat